

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.90
	Seite:	1
	Stand:	03/23

Richtlinie der Stadt Pinneberg zur Förderung der Sportvereine **- Sportförderrichtlinie**

Präambel:

Nach Artikel 28 Abs. 2 GG, Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung ist die Stadt Pinneberg berechtigt und verpflichtet, alle Aufgaben der Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Nach Artikel 9 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein besitzt der Sport Verfassungsrang. Die Förderung des Sports ist danach Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Stadt Pinneberg bekennt sich in ihrer Verantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge ausdrücklich zu dieser Aufgabe. Wichtigster Partner sind dabei die Sportvereine in der Stadt Pinneberg. Die Sportförderung soll dabei unterstützen, bedeutende Aufgaben im Sport durch Zusammenwirken zwischen den Sportvereinen und der Stadt zu erfüllen.

Aus diesem Grund hat die Ratsversammlung am 23.02.2023 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck

Die Sportförderung der Stadt Pinneberg soll in erster Linie den Kindern und Jugendlichen sowie dem Breitensport zugutekommen. Ziel der städtischen Sportförderung zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und Verbesserung der Lebensqualität ist somit eine intensivierte Zielgruppenorientierung, um insbesondere Kinder- und Jugendliche sowie alle Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft, Lebensalter und Geschlechtszugehörigkeit für lebenslange Sport- und Bewegungsaktivitäten zu gewinnen.

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Pinneberg ist ein zeitgemäßes Instrument zur Unterstützung der Sportvereine und unterteilt sich in die indirekte (§ 5) und direkte (§ 6 ff.) Sportförderung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze für Zuwendungen

(1) Es können alle gemeinnützigen Sportvereine gefördert werden,

- deren satzungsgemäßer Vereinszweck die Förderung und die Pflege des Sports ist
- die ihren Sitz in Pinneberg haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen sind
- deren Sportanlagen sich im Stadtgebiet befinden; ist dies nicht der Fall, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder in Pinneberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sein
- die ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können
- die in der Regel mindestens drei Jahre direkt oder indirekt Mitglied im Landessportverband oder Kreissportverband sind (gilt nicht für die DLRG)

(2) Berufssport wird grundsätzlich nicht finanziell gefördert.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.90
Seite:	2
Stand:	03/23

(3) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung des Vereins gesichert ist
- der Verein die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet
- die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen
- bei investiven Maßnahmen die Größe des Sportvereins und seine finanzielle sowie sportliche Leistungsfähigkeit und die allgemeine Sportstättenversorgung in der Stadt Pinneberg das Vorhaben rechtfertigen
- der Verein nachweisen kann, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag (d. h. Beiträge, die nicht wesentlich unter vergleichbaren Sportvereinen bzw. Sportarten liegen) erhebt
- der Verein alle anderen Fördermöglichkeiten ausschöpft
- der Verein diese Sportförderungsrichtlinie und die übrigen Bewilligungsbedingungen anerkennt

(4) Sportfördermittel können als Zuschüsse oder als zinsloses Darlehen gewährt werden. Bei größeren Investitionen und bei Maßnahmen, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, können Zusagen gegeben werden, wenn entsprechende Verpflichtungsermächtigungen hierfür bereitgestellt wurden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportfördermitteln besteht nicht. Die finanzielle Förderung der Sportvereine in der Stadt Pinneberg ist nur im Rahmen der von der Ratsversammlung jährlich über den Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel möglich.

§ 3

Antragsverfahren für Zuschüsse

(1) Die Anträge für die direkte Sportförderung sind, soweit nicht anders bestimmt, bis zum 30.04. eines jeden Jahres bei der Stadt Pinneberg - Fachbereich für Bildung, Kultur und Sport - einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Den Anträgen sind einmal pro Kalenderjahr alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen, die Bilanz bzw. Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr, der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen.

(3) Die Anträge auf Sportförderung werden schriftlich beschieden.

§ 4

Bewilligungsbedingungen für Zuschüsse

(1) Für denselben Zweck bzw. für dasselbe Vorhaben wird nur ein Zuschuss gewährt.

(2) Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bzw. zweckgebunden verwendet werden.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.90
Seite:	3
Stand:	03/23

(3) Soweit in dieser Richtlinie nichts anders genannt ist, ist die Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises erforderlich. Darüber hinaus hat die Stadt das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in entsprechende Vereinsunterlagen und in die Kassenführung sowie durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.

(4) Die Stadt kann die Gewährung der Zuschüsse widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger die Mittel nicht nach ihrer Zweckbestimmung verwendet oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt. Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, der Stadt - Fachbereich für Bildung, Kultur und Sport - unverzüglich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck weggefallen ist oder wenn die ganz oder teilweise durch Zuschüsse erworbenen Gegenstände oder Grundstücke nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. In diesem Fall sind die Zuschüsse an die Stadt ganz oder teilweise zurückzuführen.

(5) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. Angebotes, so wird der bewilligte Zuschuss anteilig gekürzt.

(6) Nachbesserungen ausgesprochener Bewilligungen sind generell nicht möglich.

(7) Für bereits begonnene oder fertiggestellte Vorhaben werden keine Zuschüsse gewährt, es sei denn, die Stadt hat einer vorzeitigen Inangriffnahme der Maßnahme durch eine Unbedenklichkeitsbestätigung zugestimmt.

(8) Im Bewilligungsbescheid können weitere Bedingungen und Auflagen gestellt werden.

§ 5

Indirekte Förderung

Die indirekte Förderung beinhaltet die Unterstützung der Pinneberger Sportvereine in Form von Sach- und Dienstleistungen sowie die Würdigung und Ehrung von besonderen sportlichen Leitungen.

(1) Überlassung städtischer Sportplätze und Sporthallen:

Die Stadt Pinneberg stellt den nach § 2 Abs. 1 berechtigten Sportvereinen für den Trainings-, Übungs- und Punktspielbetrieb die städtischen Sportplätze und Sporthallen zur Verfügung und verzichtet dabei auf

- a) die Erhebung von Nutzungsentgelten für eintrittspflichtige Veranstaltungen,
- b) die Erhebung von Betriebskostenentgelten für eine Nutzung ab 19.00 Uhr,
- c) die Erhebung eines Entgeltes für Werbung.

Die durch die Mitnutzung der Sporthalle der Kreisberufsschule durch die in § 2 genannten Pinneberger Sportvereine entstehenden Kosten werden von den Vereinen getragen. Eine Kostenübernahme durch die Stadt entfällt.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.90
Seite:	4
Stand:	03/23

(2) Beratung:

Die Stadt Pinneberg unterstützt die ehrenamtlichen Helfer*innen in den Vereinen, die Übungsleiter*innen, die Trainer*innen sowie die Funktionsträger*innen in den Leitungsgremien der Vereine durch Beratung und Information.

(3) Moderation:

Die Stadt Pinneberg übernimmt Moderatorenfunktion zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

(4) Ehrungen:

Die Stadt Pinneberg zeichnet erfolgreiche Sportler*innen sowie Personen, die sich um die Förderung des Sports in der Stadt Pinneberg verdient gemacht haben, aus. Daneben würdigt sie langjährige ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter*innen. Es werden im Rahmen einer einmal jährlich stattfindenden Veranstaltung geehrt:

a) Sportler*innen, die im abgelaufenen Jahr in einer vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Disziplin Landes- oder höherwertige Meisterschaften errungen haben

b) Sportler*innen, die in einer vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Sportart - mehrfach - überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben:

- 2. Plätze bei Landes- oder höherwertige Meisterschaften
- 3. Plätze bei Bundes- und höherwertigen Meisterschaften
- 4. Plätze bei Europa- und höherwertigen Meisterschaften
- Berufung in eine Nationalmannschaft oder in einen Bundeskader
- 1. und 2. Plätze bei Hochschul- oder Betriebssportmeisterschaften auf Bundesebene
- Erwerb des Sportabzeichens ab 20mal
- besondere Leistungen im Schulsport: 1. und 2. Plätze auf Landesebene, 1. - 4. Plätze auf Bundesebene
- weitere Ehrungen nach Einzelfallentscheidung

c) Kinder unter 14 Jahren sowie Senior*innen ab 60 Jahren, die in einer vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Sportart in einer Saison auf überörtlicher Ebene bei Turnieren und Meisterschaften mindestens dreimal einen ersten Platz errungen haben oder drei Jahre in Folge eine überörtliche Meisterschaft mit einem ersten Platz gewonnen haben, zusätzlich Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr für den wiederholten Erwerb des Sportabzeichens in Gold

d) Übungsleiter*innen mit mindestens 10jähriger Tätigkeit und ehrenamtliche Helfer*innen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein, des Senioren- und sonstigen kompensatorischen Sports mit mindestens 10jährigem Engagement (höchstens eine Nennung pro angefangene 1.000 Mitglieder im Verein möglich)

e) Vereinsvorsitzende, Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger für langjähriges ehrenamtliches Engagement im Sportverein (höchstens eine Nennung pro angefangene 500 Mitglieder im Verein möglich)

(5) Schirmherrschaften:

Die Stadt Pinneberg kann auf Antrag für Sportveranstaltungen der Vereine die Schirmherrschaft übernehmen und Ehrenpreise zur Verfügung stellen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.90
Seite:	5
Stand:	03/23

§ 6 Direkte Sportförderung

Die direkte Förderung teilt sich in die Grundförderung mit dem Fokus auf den Kinder- und Jugendbereich, der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Förderung der Schwimmgrundausbildung. Hierfür werden über den jeweiligen Haushalt Mittel zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt sind alle Pinneberger Sportvereine, die nachweislich eine Kinder- und Jugendarbeit leisten (mind. 10% Jugendanteil).

(1) Grundförderung

a) Alle nach § 2 Abs. 1 berechtigten Pinneberger Sportvereine, die nachweislich eine Kinder- und Jugendarbeit leisten (mind. 10 % Jugendanteil) erhalten auf Antrag jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 500,00 € für ihren Beitrag zur sportlichen Entwicklung der Stadt.

b) Der restliche Betrag der Grundförderung wird für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verwendet.

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gelten die vom Kreissportverband jährlich herausgegebenen Daten. Vereine, deren Kinder- und Jugendlicheranteil an den Gesamtmitgliedern 1/3 übersteigt, erhalten den doppelten Pro-Kopf-Betrag.

Kinder- und Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

c) Die Jahresabschlüsse/Bilanzen gemäß § 3 Abs. 2 dienen als Nachweis für die Verwendung.

(2) Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

a) Um die Qualität der sportlichen Betreuung im Verein zu fördern, wird die Ausbildung zum*zur lizenzierten Übungsleiter*in (1. Stufe/ C-Trainer) bis zu einer Höhe von max. 200,00 € pro Lizenz gefördert.

b) Zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit von Kindern durch qualifiziert ausgebildete Übungsleitende beim Schwimmunterricht fördert die Stadt Pinneberg, gemäß dem Qualifizierungsschema der DLRG, die Qualifikation zum/zur Ausbildungsassistent*in Schwimmen inklusive dem gemeinsamen Grundausbildungsblock bis zu einer Höhe von max. 100,00 € pro Lizenz.

c) Der Zuschuss kann unabhängig davon gewährt werden, ob die Übungsleiter*innen ehren-, neben- oder hauptamtlich im Verein tätig sind.

d) Für den Erwerb zum*zur lizenzierten Übungsleiter*in werden je angefangene 1.000 Mitglieder je Sportverein zwei Lizenzen pro Haushaltsjahr bezuschusst und für die Qualifizierung zum*zur Ausbildungsassistent*in Schwimmen inklusive dem gemeinsamen Grundausbildungsblock je angefangene 1.000 Mitglieder vier Lizenzen pro Haushaltsjahr gefördert.

e) Unabhängig von den vorherstehenden Regelungen dieses Absatzes, unterstützt die Stadt den Erwerb der Übungsleiter C-Lizenz Breitensport im Rahmen der Sportprofile an den Pinneberger Schulen. Die Stadt erstattet nach vorheriger Bedarfsanmeldung durch die jeweilige

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.90
Seite:	6
Stand:	03/23

Schule die nachgewiesenen Kosten für die externen Referentenhonorare, maximal jedoch einen Betrag von 1.000 € pro Haushaltsjahr. Bei Übersteigerung des Maximalbetrages erfolgt die Verteilung anteilig auf die Antragssteller.

f) Nicht erstattungsfähig sind Fahrtkosten, die Kosten für Erste-Hilfe-Ausbildungen sowie die Kosten für Führungszeugnisse oder Teillehrgänge, auch wenn diese Voraussetzung für den späteren Erwerb der Lizenzen sind. Lehrgänge, die für eine Verlängerung erforderlich sind, werden nicht gefördert.

g) Die Erstattung für abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr unter Vorlage der Rechnungskopie(n) sowie einer Lizenzkopie.

(3) Förderung der Schwimmgrundausbildung

a) Den Pinneberger Sportvereinen werden die Kosten in Höhe von 50 % von dem durch die Kommunalwirtschaft Pinneberg GmbH erhobenen Entgelt für die für die Schwimmgrundausbildung (bis einschließlich zum Deutschen Schwimmabzeichen Bronze) genutzten Schwimmbahnen in den Bädern Pinneberg auf Antrag erstattet.

b) Die Erstattung der Bahnmiete für die Schwimmgrundausbildung erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr unter Vorlage der Rechnungskopie(n) sowie einer Aufstellung über die Kosten der angemieteten Bahnen für die Kurse der Schwimmgrundausbildung.

c) Die Zuschüsse zur Bahnmiete, die die Sportvereine auf Grundlage der eingereichten Rechnungen erhalten, sind im Rahmen der Schwimmgrundausbildung einzusetzen und die zweckentsprechende Verwendung schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Sonderzuschuss an den Sportclub Pinneberg

(1) Der Sportclub Pinneberg erhält für die Bereitstellung der Sanitärräume in seinem Vereinshaus für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb auf den Außensportanlagen der Stadt im Sport- und Erholungsgebiet „An der Raa“ einen jährlichen Zuschuss für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Reinigung in Höhe von 13.000 €. Der hierfür in den jeweiligen Haushaltsplänen der Stadt auszuweisende Zuschussbetrag wird nach Rechtskraft der Haushaltssatzung zu gleichen Teilen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres ausgezahlt.

(2) Für den Einsatz städtischen Personals auf der vereinsgenutzten Außensportanlage stellt die Stadt Pinneberg dem SC Pinneberg für die Dauer des bestehenden Pachtvertrages jährlich einen Zuschuss in Höhe der anfallenden Personalkosten, höchstens jedoch 19.000 € pro Jahr, zur Verfügung.

(3) Der SC Pinneberg hat bis zum 30. Juni des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nach Absatz 1 schriftlich zu bestätigen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Absatz 2 wird durch die Rechnungslegung des Kommunalen Servicebetriebes Pinneberg an die Stadt Pinneberg unterjährig nachgewiesen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.90
Seite:	7
Stand:	03/23

§ 8

Investitionskostenzuschüsse

(1) Gefördert werden nicht-kommerzielle Vorhaben. Es werden vorrangig im Sportentwicklungsplan/ Sportstättenkataster enthaltene Maßnahmen gefördert. Bauvorhaben müssen ökologischen Gesichtspunkten gerecht werden.

(2) Für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung, Verbesserung und außergewöhnlich belastende Instandsetzung vereinseigener Sportstätten und Vereinsheime können Zuschüsse bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Bei Neubau und Erweiterung vereinseigener Anlagen müssen die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 10.000 €, bei Sanierung und Modernisierung mindestens 5.000 € betragen.

(3) Baumaßnahmen mit einem Bauvolumen von mehr als 25.000 € müssen einer baufachlichen Prüfung durch den Kreis Pinneberg als ZBau-Behörde unterzogen werden, welcher auch die förderungsfähigen Kosten festlegt.

(4) Voraussetzungen neben den in §§ 2 und 4 dieser Richtlinie genannten allgemeinen Grundsätzen und Bewilligungsbedingungen sind, dass

- die Mitnutzung der Sportstätte durch den Schulsport in der Regel gewährleistet ist,
- der Sportverein auch alle anderweitigen Finanzierungshilfen in Anspruch nimmt,
- die Grundfinanzierung des Bauvorhabens bei der Antragstellung nachweislich gesichert ist,
- die Beantragung mindestens so erfolgt, dass die Fördermittel ordnungsgemäß in den Haushalt der Stadt Pinneberg eingestellt werden können,
- die Sportstätte den Bestimmungen des Fachverbandes genügt,
- die Sportstätte im Eigentum des Vereins steht oder auf einem eigenen, oder durch langfristigen Vertrag (mindestens 25 Jahre) angemieteten oder angepachteten Grundstück errichtet werden soll,
- es sich nicht um aufgeschobene Instandsetzungen handelt.

Der städtische Zuschuss kann vom Vorliegen eines Bewilligungsbescheides von der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn anderer Zuschussgeber abhängig gemacht werden.

Der Verein muss eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung abgeben. Diese beträgt bei Gebäuden und Außenanlagen 25 Jahre. Bei technischen Anlagen richtet sich die Zweckbindungsfrist nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Entfällt oder verändert sich der Verwendungszweck vor Ablauf der Zweckbindungsfrist, führt dies zu einer anteiligen Rückforderung des gewährten Zuschusses durch die Stadt, es sei denn, die Stadt hat dieser Änderung vorher schriftlich zugestimmt.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	6.40
	Seite:	8
	Stand:	03/23

(5) Nicht förderfähig sind Parkplätze, Zuschaueranlagen, Einfriedungen, Zufahrten zu Sportanlagen sowie sämtliche Bereiche, die dem Begriff „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ im Sinne der Abgabenordnung zuzuordnen sind.

(6) Anträge auf Baukostenzuschuss sind bis spätestens zum 30. Juni des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres bei der Stadt Pinneberg – Fachbereich für Bildung, Kultur und Sport – einzureichen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Pinneberg zur Förderung der Sportvereine tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Sportförderrichtlinie für die Stadt Pinneberg tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pinneberg, 02.03.2023

Stadt Pinneberg

Steinberg
Bürgermeisterin

Veröffentlichung: